

Säuerung zugelassen

Im Bundesgesetzblatt (I Nr. 66, 8.10.2009) ist die zwanzigste Verordnung zur Änderung der Weinverordnung veröffentlicht worden. Die Inhalte der Verordnung werden am 9. Oktober 2009 in Kraft treten.

Für inländischen Traubenmost und Wein im Jahrgang 2009 geernteten Trauben ist die **Säuerung** zugelassen. Diese Zulassung gilt für **alle Weinanbaugebiete**. Die Behandlung darf gem. der Ergänzung in § 18 Abs. 15 Nr. 3 in mehreren Arbeitsgängen vorgenommen werden. Insoweit liegt hier die Parallele zu 2003 vor. Der (fertige) Wein darf nur in dem Betrieb gesäuert werden, in dem die Trauben gelesen wurden, für alle Stadien davor (Most, Jungwein) gilt die Säuerungsmöglichkeit für die Weinbereitungsbetriebe, also auch Kellereien.

Die Säuerung kann bei folgenden Erzeugnissen des Jahrgangs 2009 durchgeführt werden: Trauben, Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost, Jungwein und Wein.

- Die Säuerung ist mit L-Weinsäure, L- oder DL-Äpfelsäure sowie mit Milchsäure zulässig.
- Wie die Anreicherung kann auch die Säuerung in mehreren Arbeitsgängen erfolgen (sog. fraktionierte Anwendung).
- Die Säuerung von Trauben, Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost und Jungwein darf nur bis zur Höchstgrenze von 1,50 g je Liter, ausgedrückt in Weinsäure, durchgeführt werden.
- Die Säuerung von Wein darf nur bis zur Höchstgrenze von 2,50 g je Liter, ausgedrückt in Weinsäure, durchgeführt werden.
- Die vorgenannten Grenzwerte gelten kumulativ. Das heißt: Erfolgt zunächst die Säuerung von Traubenmost (Höchstgrenze 1,5 g/l) und in einem späteren Stadium die Säuerung von Wein (Höchstgrenze 2,5 g/l) so gilt die Höchstgrenze von 4 g je Liter.
- Die Säuerung und die Anreicherung **ein und desselben Erzeugnisses** sind nicht zulässig. Dies bedeutet z. B., dass Traubenmost nicht angereichert und gesäuert werden darf. Dies schließt jedoch nicht die Möglichkeit aus, z.B. den Traubenmost zu säuern und anschließend den teilweise gegorenen Traubenmost anzureichern, da es sich hierbei nicht um ein und dasselbe Erzeugnis handelt.
- Die Anwendung der Säuerung ist laut EU-Recht der zuständigen Behörde spätestens am zweiten Tag nach Abschluss der ersten Maßnahme zu melden. Diese Meldung kann auch vorab, pauschal für alle Säuerungen erfolgen.
- Zudem ist die Säuerung in die Weinbuchführung und ggf. in das Begleitdokument einzutragen.
- Die Säuerung von Wein darf nur in dem Weinbereitungsbetrieb und in der Weinbauzone erfolgen, in der die zur Herstellung des betreffenden Weins verwendeten Weintrauben geerntet worden sind.
- Die Säuerung darf bei Trauben, Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost und Jungwein nur bis zum 16. März 2010 durchgeführt werden. Die Säuerung von Wein kann das ganze Jahr hindurch vorgenommen werden.